

34 7. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 gesteht den Kirchen und den Religionsgemeinschaften die Selbstverwaltung zu. Es handelt sich dabei jedoch nicht um die Konstituierung eines subjektiven Rechts eines Kollektivs im marxistisch-leninistischen Verständnis, wie sie etwa den Betrieben, Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden unter dem Begriff der Eigenverantwortlichkeit gegeben ist (s. Rz. 28-30 zu Art. 41). Die Konstituierung eines solchen Rechts wäre für die Kirchen und die Religionsgemeinschaften mit ihrer Stellung außerhalb des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus unvereinbar. Aber Art. 39 Abs. 2 Satz 1 sichert den Kirchen und den Religionsgemeinschaften zu, daß sie ihre Angelegenheiten grundsätzlich ohne Einmischung staatlicher Organe ordnen dürfen. Indessen ist dieser Grundsatz dadurch weitgehend eingeschränkt, daß »die eigenen Angelegenheiten nur in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der DDR von den Kirchen und den Religionsgemeinschaften« geordnet werden dürfen. Die Grenzen des innerkirchlichen Bereiches sind dadurch noch mehr eingeschränkt worden. Dies zeigte sich insbesondere bei dem Druck auf die Kirchen, ihre Bindung zu den Kirchen in der Bundesrepublik aufzulösen (s. Rz. 16,17 zu Art. 39). Die Grundsätze der Verfassung dürfen von den Kirchen und den Religionsgemeinschaften auf keinen Fall in Frage gestellt werden. Dazu gehören vor allem die Strukturelemente und -prinzipien der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, an ihrer Spitze die Suprematie der SED (s. Rz. 28-50 zu Art. 1). Daraus folgt, daß den Kirchen auch untersagt ist, die Politik dieser Partei in Frage zu stellen. Insofern kann man mit Jens Hacker (Korrekturen am Verfassungsentwurf, S. 104), Dietrich Müller-Römer (Die Grundrechte in Mitteldeutschland, S. 320) und entgegen Helmut Weidemann (Zur Rechtsstellung der Kirchen . . . , S. 13) davon sprechen, daß sich die Kirchen dem sozialistischen System unterzuordnen haben.

Immerhin erkannte der Generalsekretär der SED und Vorsitzende des Staatsrates, Erich Honecker, in einer Unterredung mit dem Vorstand des Kirchenbundes am 6. 3.1978 an, daß die Kirchen auch im Sozialismus eine positive Rolle spielten und ein Recht auf eine eigenständige Mitwirkung bei der Verfolgung »zutiefst humanistischer« Ziele hätten. Den Kirchen wurden dabei gewisse Zugeständnisse gemacht (Einzelheiten s. Rheinhard Henkys/Ernst Alfred Jauch im DDR-Handbuch). Aber es dürfte nach wie vor zu bedenken sein, daß die Bestandsgarantie, die die Verfassung den Kirchen gewährt, eine Konzession des sozialistischen Staates DDR bedeutet, die innerhalb der sozialistischen Staatenwelt keine Parallele hat. Inwieweit der Staat den Kirchen gegenüber Entgegenkommen zeigt, hängt von seiner politischen Entscheidung ab, für die allein die Opportunität den Ausschlag gibt. Gelegentlich erheben die Kirchen ihre Stimme gegen staatliche Maßnahmen. Das geschah z. B. bei der Einführung des obligatorischen Wehrkundeunterrichts in den Schulen der DDR (Gisela Helwig, »Als Held wird man nicht geboren«).³⁵

35 8. Die frühere Privilegierung der Kirchen durch das Recht, Steuern von ihren Mitgliedern zu erheben, war in der Rechtswirklichkeit schon vor Gründung der DDR im Verschwinden begriffen. Schon 1948 mußten z.B. in Thüringen die Gemeinden Kirchensteuer erämter einrichten, die sich anfänglich noch gewisser Unterstützung durch die Steuerbehörden erfreuen konnten. Im Jahre 1952 regelte das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium der Justiz die Erhebung von Kirchensteuern neu. Die Bemessung, Veranlagung, Einziehung und Verwaltung der Kirchensteuern wurden zu Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften erklärt. Die Re-